

Satzung der Verein „Liga der Albanischen Lehrer und Eltern in Bayern e.V.“.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Liga der Albanischen Lehrer und Eltern in Bayern (albanisch: **Lidhja e Aresimtareve dhe Prinderve Shqiptar** in Bayern, im folgenden Text „**LAPSH**“). Er hat seinen Sitz in München. Nach der Eintragung beim Amtsgericht München führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Der Verein dient der Völkerverständigung zwischen Deutschland und albanische Sprachgebieten. Dazu wirbt er Mitglieder, natürliche Personen und juristische Personen. Der Verein wirkt dabei auf die Vernetzung von Gruppen und Persönlichkeiten in Bayern hin, die Wurzeln, Sprache, Kultur und Traditionen, im Leben zu halten.
2. Der Verein informiert über Vorgänge historischer, gesellschaftlicher und kultureller Art in Albanischsprachigen Ländern und seiner Region, um darüber ein Bewusstsein in der bayerischen Öffentlichkeit zu fördern.
3. Darüber hinaus pflegt der Verein Kontakte mit albanische Migration und baut diese weiter aus, um in dieser Gesellschaft Gruppen und Personen zur Beschäftigung mit albanischer und europäischer Gegenwart, Geschichte, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur anzuregen.
4. Die Ziele des Vereins werden erreicht mittels Öffentlichkeitsarbeit, etwa durch Unterrichts und Veranstaltungen aller Art, wie zum Beispiel Vorträge, Seminare, kulturelle Darbietungen und Platzierung von Berichten über Albanischsprachige Gebiete und Kontaktpflege mit Repräsentanten des Landes und seinen gesellschaftlichen Gruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die LAPSH e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge, 2. Spenden, 3. sonstige Einnahmen

§ 5 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Es gibt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Kuratoriumsmitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen, Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jedoch haben diese, wie auch die Kuratoriumsmitglieder, kein Stimm- oder Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beruft Mitglieder auf deren Schriftlichen Antrag hin.
2. Die Mitgliedschaft ruht, wenn gegen das Mitglied ein Ausschlussverfahren anhängig ist oder keine gültige Anschrift (postalisch oder elektronisch) des Mitglieds bekannt ist. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt wird wirksam zum Schluss eines Kalenderjahres, wenn er mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand, 3. der Schiedsausschuss

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an den Verein verpflichtet. Über die Höhe dieses Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied besitzt Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden oder von einem Stellvertreter geleitet. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher postalisch oder elektronisch zu verschicken.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Schiedsausschuss und die Kassenprüfer. Letztere dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Versammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen, sowie den Kassenbericht des Schatzmeisters und des Kassenprüfers. Sie entlastet den Vorstand und den Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge. Über Satzungsänderungen entscheidet sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Satzungs- sowie Beitragsänderungen müssen in der Einladung als Tagesordnungspunkte genannt sein.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich (postalisch oder elektronisch) einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie ist auf Antrag von einem Drittel aller Mitglieder oder auf Antrag des Vorsitzenden einzuberufen.
5. Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, in welche die Beschlüsse aufzunehmen und die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertretendem Vorsitzendem und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Sein Amt dauert bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern: einem/einer Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern/ Stellvertreterinnen und einem Schatzmeister/ einer Schatzmeisterin.
3. Tritt der Vorsitzende oder mindestens die Hälfte des Vorstands zurück, so ist der Vorstand unter Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unverzüglich neu zu wählen.

4. Der Vorstand fertigt über seine Beschlüsse Niederschriften an.
5. Die gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der Erste Stellvertreter den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
7. Die Mitglieder des Vorstands engagieren sich ehrenamtlich. Auslagen im Vereinsinteresse werden auf Beschluss des Vorstandes erstattet. Die Mitglieder des Vorstandes sowie mit bestimmten Aufgaben betraute Mitglieder und Kooptierte (siehe Punkt 8) können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzustehende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720 Euro im Jahr erhalten.
8. Der Vorstand kann Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche in den Vorstand kooptieren.
9. Die Rechnungslegung des Vorstandes, Kassenführung, -lage und -bestand wird vom Kassenprüfer/ von der Kassenprüferin geprüft. Der Kassenprüfer/ die Kassenprüferin samt Stellvertreter werden alle zwei Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.
10. Dem Schiedsausschuss gehören drei ordentliche Mitglieder an. Sie werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Der Schiedsausschuss entscheidet über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern oder besondere, ihm von der Mitgliederversammlung übertragene Fragen binnen sechs Monaten. Der Schiedsausschuss wählt einen Sprecher und seinen Stellvertreter. Der Sprecher leitet die Sitzungen. Er hat dies der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Kuratorium

Der Verein richtet ein Kuratorium ein, das den Vorstand berät. Der Vorstand beruft in das Kuratorium nur Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer Sachkunde oder beruflichen und gesellschaftlichen Leistung eine nachhaltige Förderung des Vereinszwecks erwarten lassen.

§ 11 Vollmacht des Vorstandes

Der Vorstand hat das Recht, die Satzung zu ändern, soweit dies für eine Eintragung ins Vereinsregister und für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

§ 12 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller in einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins grob beeinträchtigt, den Zielen des Vereins zuwiderhandelt, sich illoyal gegenüber dem Verein oder den Vereinsorganen verhält, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder trotz Mahnung länger als zwölf Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mit der Belehrung über sein Berufungsrecht und die Berufungsfrist mitzuteilen. Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Berufung gegen den Ausschluss findet vor dem Schiedsausschuss statt, der innerhalb von sechs Monaten endgültig entscheidet. Bis zur endgültigen, schriftlich mitzuteilenden Entscheidung des Schiedsausschusses ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.
2. Ein Mitglied des Vorstands kann nur durch eine Mitgliederversammlung durch absolute Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder ausgeschlossen werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Das gesamte Vereinseigentum, das sich im Besitz des Ausscheidenden befindet, ist an den Verein unverzüglich zurückzugeben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, auf Antrag des Vorstandes den Verein aufzulösen. Die Auflösung setzt die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder voraus. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt genannt sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Morgen e.V. Netzwerk Münchner Migrantenorganisationen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Zusatz

Die Satzungsänderungen des Vereins wurden von den Mitgliedern der Verein LALE (LAPSH) in Bayern e.V am 07.03.2020 in Olching beschlossen.